

**Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz zum Entwurf der Landesregierung für ein ökologisches Jagdgesetz NRW vom 24.11.2014
(LT-Drs. 16/7383)**

anlässlich der Anhörung am 22.01.2015

Die Stellungnahme fokussiert auf wichtige Einzelaspekte des neuen „ökologischen Jagdrechts“ in NRW und verzichtet auf eine vollumfängliche Begutachtung. Hier nicht kommentierte Passagen sind daher nicht als Zustimmung zu werten.

1. Umsetzung europa- und völkerrechtlicher Vorgaben

Das europäische und internationale Naturschutzrecht enthält Vorgaben, welche auch im nationalen Jagdrecht beachtet werden müssen (vgl. näher hierzu FuE-Vorhaben „Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform“ FKZ: 3513 86 1000, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, im Erscheinen). Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf diesen Erfordernissen Rechnung trägt und zur Integration von Naturschutzbelangen in das Jagdrecht beiträgt.

1.1 Völkerrecht

Nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention - CBD) darf der genetische Austausch zwischen lokalen Populationen innerhalb ihrer natürlichen Lebensräume nicht unterbunden werden (Art. 8 lit. c und d, Art. 2 Abs. 9 und 10 CBD). Diesen Vorgaben und der Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie dient das Verbot der Jagdausübung in einem Umkreis von 300 Metern zu Grünbrücken und Wildunterführungen.

Das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA-Übereinkommen) enthält ein Verbot des Einsatzes von Bleischrot bei der Jagd in Feuchtgebieten (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Nr. 4.1.4), welches im Wesentlichen bereits durch das in § 27 Abs. 1 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung (DVO LJG-NRW) alter Fassung enthaltene Verbot der Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot umgesetzt wurde. Durch das nicht mehr auf die Jagd auf Wasserfederwild beschränkte Verbot in § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs (LJG-E) und das generelle Verbot bleihaltiger Büchsenmunition in § 19 Abs. 1 Nr. 3 LJG-E wird das Anliegen des AEWA-Übereinkommens umfassend umgesetzt.

1.2 Europarecht

Die Problematik der auch im Rahmen des nationalen Jagdrechts zu beachtenden artenschutzrechtlichen Regelungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG - FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG - VS-RL) ist in der juristischen Literatur bereits ausgiebig diskutiert worden (vgl. Ditscherlein, Naturschutz- und Jagdrecht, Berlin 2004, S. 13 ff.). Für die nicht bereits auf europäischer Ebene zur Bejagung freigegebenen Arten (Anhang V FFH-RL und Anhang II VS-RL) sind Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten nur im Rahmen von Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VS-RL in den dort benannten Fällen möglich. Die Vorschriften sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) insbesondere in den §§ 44, 45 BNatSchG umfassend umgesetzt worden. Das Jagdrecht, welches dem Naturschutzrecht nach § 37 Abs. 2 BNatSchG vorgeht, soweit es speziellere Regelungen trifft, enthält keine vergleichbar eindeutige Umsetzung dieser Vorschriften. Dadurch, dass der vorliegende Gesetzentwurf - abgesehen von Wisent und Nilgans - nur solche Arten im Landesjagdrecht belässt, welche nicht in Anhang IV FFH-Richtlinie enthalten sind bzw. für die nach Anhang II der Vogelschutzrichtlinie eine Bejagung in Deutschland vorgesehen ist, wird dieses Konfliktverhältnis wesentlich entschärft. Zudem wird in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs bei der Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Jagdzeiten ausdrücklich auf Art. 7 und 9 der VS-RL verwiesen.

2. Rechtsförmliche Aspekte

Die aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderliche Kennzeichnung abweichenden Landesrechts erfolgt hinreichend detailliert (vgl. näher zu den diesbezüglich bestehenden Anforderungen: FuE-Vorhaben „Abweichungsgesetzgebung im Naturschutzrecht“ FKZ: 3512 81 0200, Lexxion Verlag, im Erscheinen). Sie differenziert zudem zwischen Abweichungen und Ergänzungen.

Um eine Wiederholung inhaltsgleichen Bundesrechts zu vermeiden, sollte der Katalog der jagdbaren Tierarten in § 2 Abs. 1 LJG-E auf diejenigen Arten beschränkt werden, die nicht bereits nach § 2 Abs. 1 Bundesjagdgesetz jagdbare Tierarten darstellen.

Da es an einer amtlichen Abkürzung des Bundesjagdgesetzes bislang fehlt, sollte dieses aus rechtsförmlichen Gründen und wegen der abweichenden Zitierweise in anderem Kontext (z.B. in Juris: „BJagdG“), nicht als „BJG“ sondern als „Bundesjagdgesetz“ in Bezug genommen werden (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Teil B. 3, Rn. 168 ff.; Teil C. 1.4 Rn. 341 ff.) bzw. zumindest an geeigneter Stelle, z.B. in § 1, die Abkürzung erläutert werden.

3. Liste der jagdbaren Arten (§ 2 LJG-E)

Der Entwurf für das NRW-Landesjagdrecht sieht eine erhebliche Verkürzung der Liste jagdbarer Arten von mehr als 100 Arten gemäß § 2 Bundesjagdgesetz (bzw. Anlage 1 - 5 BWildSchV) auf 27 Arten gemäß § 2 in Drucksache 16/7383 auf der Grundlage ökologisch orientierter Kriterien vor. Dies ist grundsätzlich sehr zu begrüßen und entspricht zahlenmäßig etwa der vom BfN für das BJagdG vorgeschlagenen Liste (= 21 Arten). Allerdings werden im NRW-Entwurf auch einige Arten aufgeführt, die gemäß der BfN-Kriterien (s. Haupt et al. 2001) - abgesehen von den Neozoen - als nicht jagdbar einzustufen wären:

- Wisent: Die Begründung, die bundesweit als "ausgestorben" eingestufte Art (s. RL 2009) in das Landesjagdrecht aufzunehmen, weil im Rahmen eines laufenden Auswilderungsprojektes die Möglichkeit einer Bestandsregulierung gegeben sein sollte, ist nicht stichhaltig, da dies auch auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgenommen werden könnte.
- Feldhase: RL-Status "gefährdet" (2009).
- Steinmarder: Verwechslungsgefahr mit dem als "gefährdet" (RL 2009) eingestuften Baummarder.
- Iltis: RL "Vorwarnstufe"; FFH-Anhang V, deshalb wäre eine Nutzung nur im Rahmen von Managementmaßnahmen im Sinne von Art. 14 FFH-Richtlinie vertretbar. Gemäß FFH-Bericht 2013 Erhaltungszustand für die Atlantische Region „ungünstig- unzureichend“, Gesamttrend „sich verschlechternd“.
- Hermelin: Die Art wird gemäß der RL 2009 in Kategorie „D“ eingestuft, d. h., die vorliegenden Daten und Informationen sind nicht ausreichend, um die Erhaltungssituation zu bewerten, wodurch zwangsläufig auch eine im Sinne des Naturschutzes nachhaltige Bejagung nicht gewährleistet ist.
- Dachs: Wird zwar als „ungefährdet“ (RL 2009) eingestuft, zeigt aber beim langfristigen Bestandstrend einen starken Rückgang.
- Rebhuhn: "Stark gefährdet" (RL 2009); deutlicher Bestandsrückgang in den letzten 100-150 Jahren; starke Bestandsabnahme zwischen 20-50% von 1980-2005. Gemäß Art. 12-Bericht VSchRL Kurzzzeitrend (1998-2009): abnehmend (-4 bis -78%), Langzeitrend (1990-2009): abnehmend (-88 bis -99%).
- Rabenkrähe und Elster: "Beide "ungefährdet" (RL 2009), aber wo lokal eine Bestandsregulierung notwendig wäre, kann dies auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 BNatSchG geschehen.

4. Jagd in Schutzgebieten (§ 20 LJG-E)

Die gesetzliche Festlegung, dass die Jagd in Art und Umfang an den Zielen in Schutzgebieten (der Gesetzesentwurf nennt diesbezüglich die Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete) ausgerichtet werden muss, ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.

Eine solche Ausrichtung der Jagd an ökologischen Zielsetzungen stellt einen wichtigen Grundsatz zum Erhalt von Arten und Lebensraumtypen dar, da die jagdliche Bewirtschaftung großen Einfluss auf den Erhaltungszustand gefährdeter Lebensraumtypen oder Arten haben kann. Z. B. können Waldlebensräume in ihrem Erhaltungszustand durch den Einfluss des Wildes, das bei übermäßigem und selektivem Verbiss der jungen Bäume ein Nachwachsen der Zielbaumarten nicht ermöglicht, gefährdet sein.

5. Ausweitung der Jagdzeit auf den Rehbock (Verordnung)

Eine naturverträgliche Waldnutzung und vor allem der ökologische Waldumbau von Nadelholz(rein)beständen in naturnahe (Laub)Mischwälder ist ein wesentliches Ziel des Waldnaturschutzes.

Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels sind angepasste Schalenwildbestände. Vor diesem Hintergrund stellt die Verlängerung der Jagdzeit einen wichtigen Schritt zur effektiveren Bejagung des Rehwilds dar.

Dies deckt sich mit den Forderungen in Ammer et al. (2010, S. 134): „[Es] wird für eine Synchronisierung der Jagdzeiten für Rehwild beiderlei Geschlechts (Jagdzeit für Rehböcke auch im Winter) plädiert. Damit entfällt die auf Bewegungsjagden bislang notwendige schnelle Ansprache des Geschlechts oder des Alters (Bock oder Bockkitz?) beim Rehwild, was eine bessere Konzentration auf die Schussabgabe und eine höhere Gesamtstrecke ermöglicht.“

6. Abschussregelung (§ 22 Abs. 1 LJG-E)

Ergebnisse aus Studien in verschiedenen Modellregionen zeigen, dass von einer Abschaffung des Abschussplanes für Rehwild keine nachteiligen Effekte für die Waldvegetation ausgehen (vgl. LAZBW 2010, Eklhofer und Sinner 2003, Petrak, M. 2010).

Damit ist aus Sicht des Naturschutzes festzustellen, dass die gesetzliche Abschaffung dieses Instrumentariums für die Erreichung des Ziels, naturnahe Waldbestände zu entwickeln, keine grundsätzliche Gefährdung darstellt.

7. Reduktion des künstlichen Eintrags energiereicher Nahrung für das Wild

Die gesetzliche Begrenzung der Kirmenge auf max. 0,5 Liter (§ 27 Abs. 3 Nr. 9 DVO LJG-E) und das Verbot zur Anlage von Wildäckern (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 DVO LJG-E) stellt einen wichtigen Baustein zur naturnahen Entwicklung von Waldökosystemen dar. Damit wird die dargereichte Menge (Volumen) begrenzt; als Hilfsmittel für die jagdliche Bewirtschaftung ist diese Menge als ausreichend anzusehen.

Die Anlage und Bewirtschaftung von Wildäckern geht mit einer intensiven Bodenbearbeitung und ggf. der Gefahr der unerwünschten Ausbreitung von dort eingesäten Pflanzen einher.

Typische Pflanzen auf Wildäckern liefern dem Wild vor allem nährstoffreiche Nahrung, nicht aber Rohfasern. Eine solche Äsungsverbesserung für das Wild erhöht die Risiken, dass der Rohfaseranteil der Nahrung zusätzlich über die Waldvegetation bzw. die nachwachsenden Bäume aufgenommen werden muss. Das Verbot zur Anlage von Wildäckern stellt somit auf die Reduzierung von Wildschadensrisiken im Wald ab. Dies ist aus Naturschutzsicht insbesondere für die Reduzierung des Verbissdrucks auf die vom Wild bevorzugt verbissenen und ökologisch wichtigen seltenen Baumarten zu begrüßen.

Zusätzlich zu oben genannten gesetzlichen Festlegungen ist die Änderung **des § 8 Abs. 1 Satz 2** innerhalb der Hegegemeinschaften „Fütterungsstandorte und Jagdmethodik aufeinander abzustimmen“ aus wildökologischen Gesichtspunkten und den Anforderungen des naturnahen Waldbaus zu begrüßen,.

In gleicher Weise sind die Maßstäbe, die die Fütterung des Wildes gem. **§ 25 „Inhalt des Jagdschutzes“** regeln, zu befürworten (grundsätzlich nur erlaubt im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03. (bisher 01.12. bis 30.04.)).

8. Genehmigungspflicht für das Aussetzen von heimischem Feder- und Haarwild (§ 31 Abs. 4 LJG-E)

Die Einführung einer behördlichen Genehmigung für das Aussetzen von heimischem Feder- und Haarwild (außer Schalenwild) wird begrüßt, da bei der Einbringung von

nicht mehr in den Jagdrevieren vorkommender Tierarten immer auch eine Folgenabschätzung möglicher Interaktionen mit der Flora und Fauna in den Jagdrevieren und deren Auswirkung auf die Biodiversität vorgenommen werden muss. Auch bei Restvorkommen einer entsprechenden Tierart kann es sinnvoll sein, eine Folgenabschätzung der Besatz- oder Bestandesstützung im Hinblick auf deren mögliche Auswirkungen auf die Biodiversität durchzuführen.

Quellenangaben:

Ammer, Ch.; Vor, T.; Knoke, T.; Wagner, S. (2010): Der Wald-Wild-Konflikt, Göttinger Forstwissenschaften, Band 5, Universitätsverlag Göttingen, 2010

Eklkofer, E.; Sinner, H.-U. 2003: Abschussplan „ade“ – Jagen wir bald ohne Bürokratie? – LWF aktuell Nr.39

Haupt, H.; Boye, P.; Martens, H. 2001: Vorschläge zur Änderung der Liste jagdbarer Tierarten in Deutschland, Natur und Landschaft, S. 332 – 334, Heft 7/2001

LAZBW – Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg 2010: Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA), WFS-Mitteilung 3/2010

Petrak, M. 2010: Kann man Rehe ohne Abschussplan bejagen?, Rheinisch-Westfälischer Jäger 1/2010, URL: https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/media/Dokumente/Jagd/Schalenwild/RJW/50_08-09_RWJ0110.pdf , letzter Zugriff am 13.01.2015